

## Backordnung

vom 10.05.1993 (AmtBl. 20/1993)

### § 1

Die politische Gemeinde Burghaun ist Eigentümer folgender Backhäuser:

OT Burghaun  
Dimbachstraße  
Stadtstraße

OT Langenschwarz  
Oberdorf

OT Großenmoor  
Talstraße 15  
In der Aue 08

OT Rothenkirchen  
Brunnenstraße 22

OT Hechelmannskirchen  
Schwarzbachstraße 15

OT Schlotzau  
Fuldaer Straße

OT Hünhan  
Kirchweg 02

OT Steinbach  
Königstraße 24

### § 2

Die Gemeinde Burghaun stellt den Bürgern und Einwohnern die Backhäuser der Großgemeinde Burghaun als öffentliche Einrichtung zur zweckentsprechenden privaten Nutzung zur Verfügung.

### § 3

Gewerbliches Backen ist untersagt. Über Ausnahme entscheidet der Gemeindevorstand.

### § 4

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben.

### § 5

- (1) Die Heizung einschließlich Beschaffung von Heizmaterial und Reinigung des Ofens und des Backhauses ist Angelegenheit des/des Benutzer(s). Nach jedem Backtag ist von den Benutzern auch eine Straßenreinigung im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Burghaun vorzunehmen.
- (2) Backen mehrere Benutzer gemeinsam, ist eine einvernehmliche Regelung über das Anheizen des Ofens und die Reinlichkeit anzustreben.
- (3) Über Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis entscheidet der Gemeindevorstand. Dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Benutzer.

### § 6

In der Regel soll die Schlüsselausgabe für die Backhäuser möglichst durch den jeweiligen Ortsbeiratsvorsitzenden, der auch die Aufsicht ausübt, erfolgen. Abweichende Regelungen können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.

### § 7

Bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Gemeindevorstandes ist dieser berechtigt, Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung) unter gleichzeitiger Erstattung der hierfür entstehenden Kosten durch den Betroffenen durchzuführen.

### § 8

Die Backordnung tritt mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

